## **GdB-abhängige Nachteilsausgleiche**

Nachteilsausgleiche, die bei einem niedrigen GdB angeführt sind, gelten auch für alle höheren GdB.

Kraftfahrzeughilfe und kommunale Fahrdienste kommen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für viele Menschen mit (Schwer-)Behinderung in Betracht.

20	50		60	80	90	100
Bei entsprechenden Voraussetzungen können Leistungen zur Reha und Teil- habe in Anspruch genommen werden, z.B. Medizinische Reha, Berufliche Reha, Soziale Reha sowie unterhalts- sichernde und ergänzende Leistungen (§ 29 Abs. 1 SGB I)	Schwerbehinderteneigenschaft (§ 2 Abs. 2 SGB IX)	Pflichtversicherung in der gesetzl. Kranken- und Rentenversicherung für Menschen mit Behinderungen (SGB V u. SGB VI)  Preisnachlass bei mehreren Festnetz- und Mobilfunkbetreibern  Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB	Steuerfreibetrag: 720 € (§ 33b EStG)	Steuerfreibetrag 1.060 € (§ 33b EStG)	Steuerfreibetrag 1.230 € (§ 33b EStG)	Steuerfreibetrag 1.420 € (§ 33b EStG)
	Steuerfreibetrag: 570 € (§ 33b EStG)		Ermäßigter Rundfunkbeitrag von 5,83 € bei GdB allein wegen Sehbehinderung (§ 4	Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung (wenn gleichzeitig Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI besteht): 4.500 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)  Privatfahrten können steuerlich abgesetzt werden: bis zu 3.000 km x 0,30 € = 900 € (§ 33 EStG)  Ermäßigter Rundfunkbeitrag von 5,83 €, wenn keine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen möglich ist (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)	Sozialtarif bei der Telekom: Blind, gehörlos oder sprachbehindert + GdB 90: Ermäßigung um bis zu 8,72 €/Monat im Rahmen des Sozialtarifs. Nur für bestimmte Tarife, nicht bei Flatrates.	Freibetrag beim Wohngeld: 1.500 € (§ 17 Wohngeldgesetz)
	Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung (§§ 164, 205 SGB IX)		Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) <b>70</b>			Freibetrag bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer in bestimmten Fällen (§ 13 Abs. 1 Nr. 6 ErbStG)
	Kündigungsschutz (§§ 168 ff SGB IX)	XI: 2.100 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)	Steuerfreibetrag: 890 € (§ 33b EStG)			
	Begleitende Hilfe im Arbeitsleben		Wahlweise bei der Steuer absetzbar:			
30/40	(§ 185 SGB IX)  Freistellung von Mehrarbeit (§ 207 SGB IX)		(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) oder die <i>tatsächlichen</i> Aufwendungen für den Weg zur Arbeit (§ 9 Abs. 2 EStG)  Privatfahrten können steuerlich abgesetzt werden, wenn gleichzeitig Merkzeichen "G" eingetragen ist: bis zu 3.000 km x 0,30 € = 900 € (§ 33 EStG)			Vorzeitige Verfügung über Bausparkassen- bzw. Sparbeträge (AGB der Anbieter)
Gleichstellung (§ 2 Abs. 3 SGB IX) Kündigungsschutz bei Gleichstellung (§ 151 Abs. 3 SGB IX)						
	Eine Arbeitswoche Zusatzurlaub (§ 208 SGB IX)					Abzug eines Freibetrags bei der Einkommens- ermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraum- förderung: 4.500 € (§ 24 Wohnraum- förderungsgesetz)
	Um bis zu 5 Jahre vorgezogene Altersrente (§§ 37, 236a SGB VI) bzw. Pensionierung von Beamten					
Steuerfreibetrag: GdB 30: 310 € GdB 40: 430 € (§ 33b EstG)	(§ 52 BBG)		Ermäßigte BahnCard			
	Stundenermäßigung bei Lehrern: bundeslandabhängig	Pflegepersonen können einen Pflegepauschbetrag von 924 € absetzen, wenn zusätzlich <b>Merkzeichen H</b> beim Pflegebedürftigen vorliegt (§ 33b Abs. 6 EStG)				In vielen Kommunen Hundesteuerermäßigung für ausgebildete Hunde, z.T. auch bei niedrigerem GdB
	Beitragsermäßigung bei Automobilclubs, z.B. ADAC, AvD (Satzungen der Clubs)					
		Oranger Parkausweis bei bestimmten Behinderungen bzw. Erkrankungen				

## © 2018 beta Institut gemeinnützige GmbH

beta Institut gemeinnützige GmbH Kobelweg 95, 86156 Augsburg info@beta-institut.de www.beta-institut.de

Geschäftsführer: Sameer Sudhakar Natu. Amtsgericht Augsburg HR B 17408

